VERORDNUNGSBLATT DER

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 02. Juli 2025**

3. Verordnung: Verfügung in einer jagdlichen Wildruhezone und Anordnung eines jagdlichen Sperrgebietes im Bereich der Eigenjagd Ifer

Verordnung über die Verfügung in einer jagdlichen Wildruhezone und die Anordnung eines jagdlichen Sperrgebietes im Bereich der Eigenjagd Ifer

Gemäß § 33 Abs. 1 lit a iVm Abs. 3 und Abs. 4 lit b des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 idgF, iVm § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 idgF, wird für die Jagdjahre 2025/2026 bis 2030/2031 verordnet:

§ 1 Wildruhezone

Zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes wird die Benützung des Güterweges Sibratsgfäll-Schönebach, soweit dieser innerhalb des Umkreises von 300 m um die Fütterung verläuft, in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres für Zwecke welche nicht der Jagd, der Ausübung des Grundeigentums oder sonstiger behördlicher Maßnahmen dienen, verboten. [1]

§ 2 Sperrgebiet

Zur gefahrlosen und zeitgerechten Erfüllung der Abschussverfügungen für Rotwild wird das Teilgebiet „Ruhberg“ der Eigenjagd Ifer in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres zum jagdlichen Sperrgebiet erklärt. [1]

§ 3

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Ifer hat die Wildruhezone und das Sperrgebiet durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe und Sperre sind auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) anzuführen. Darüber hinaus ist auf dieser Zusatztafel ein Lageplan der Wildruhezone und des Sperrgebietes anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gilt, mit Ausnahme des im § 1 dieser Verordnung angeführten Gebietes.

Die Hinweistafeln samt Zusatztafeln sind in einer solchen Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone und des Sperrgebietes für jedermann gut erkennbar ist.

§ 4

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 3 Tafeln und Infofolder der Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ zu verwenden und an strategisch wichtigen Orten zu platzieren.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gernot Längle

BH BREGENZ @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at überprüft werden.

[1] Das von der Wildruhezone und Sperrgebiet betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 28.04.2025, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.